

Art. 62a BayBO

Standsticherheitsnachweis

Gebäude Klasse 1-3 und bauliche Anlagen nach Art. 62a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO ⁽¹⁾

Ersteller Standsticherheitsnachweis durch berechnigte und qualifizierte Person nach Art. 62 a Abs. 1 und Art. 62 Abs. 2 und 3 BayBO

	Sonderbau		kein Sonderbau		Wohngebäude Klasse 1 und 2	Anlagen nach Art. 62a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Alt. 2 BayBO ⁽²⁾
mit Bauantrag	Kriterienkatalog als Bauvorlage		Kriterienkatalog			
	alle Kriterien erfüllt	Kriterien nicht erfüllt Püfung durch Prüfmgenieur	alle Kriterien erfüllt	bei Nichterfüllung		
mit Baube- ginnsanzeige Art. 68 Abs. 6 und 7 BayBO		Prüfbericht mit Baufreigabe	Kriterienkatalog (§15 Abs. 3 BauVorIV)	Bescheinigung Standsticherheit I Art. 68 Abs. 5 Nr. 2 mit Art. 62a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO	in Baubeginns- anzeige Angabe zu Ersteller mit Unterschrift	Verantwortlicher für die Bauausführung bei Anlagen nach Art. 62a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Alt. 2 BayBO ⁽²⁾
Bau überwachung	Bauaufsicht Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO	Prüfmgenieur	Ersteller	PrüvSV		Ersteller oder beauf- tragter Tragwerksplaner Art. 77 Abs. 3 BayBO
mit Anzeige Nutzungs- aufnahme Art. 78 Abs. 2 BayBO		Prüfbericht, Baufreigabe und Bericht zur Bau- überwachung, abschließend		Bescheinigung Standsticherheit II Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr.1 BayBO		

(1) Behälter, Brücken, Stützmauern, Tribünen und sonstige bauliche Anlagen, mit einer freien Höhe von mehr als 10 m, die keine Gebäude sind

(2) oberirdische eingeschossige Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1600 m², die nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmt sind